

► Streitwertdecke

Werte bei nacheinander geltend gemachten Ansprüchen in demselben Verfahren werden addiert

| Die Streitwerte nacheinander geltend gemachter Ansprüche in demselben Verfahren sind zusammenzurechnen (§ 39 Abs. 1 GKG). Dies ergibt sich für das OLG Dresden aus dem offenen Wortlaut der Vorschrift, der Systematik der kostenrechtlichen Bestimmungen und dem Sinn und Zweck der Zusammenrechnung (4.8.21, 22 W 169/21, Abruf-Nr. 225745). |

In demselben Verfahren und demselben Rechtszug werden nach § 39 GKG die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt über § 23 Abs. 1 S. 1 RVG auch für die anwaltliche Gebührenberechnung. Die Beteiligten stritten hier über die Rechtsfrage, wie der Streitwert nach § 39 GKG zu bestimmen ist, wenn wirtschaftlich nicht identische Streitgegenstände während des Rechtsstreits ausgetauscht, also nacheinander geltend gemacht werden. Das OLG Dresden hat sich insofern zugunsten der betriebswirtschaftlichen Interessen des Anwalts positioniert.

MERKE | Der Gesetzgeber hatte wohl anderes im Sinn (BT-Drucksache 15/1971, S. 154; hierzu OLG Düsseldorf 16.8.10, 24 W 9/10). Allerdings ist der gesetzgeberische Wille nach Ansicht des OLG nicht Gesetz geworden. Die gleichzeitige Geltendmachung der verschiedenen Ansprüche ist kein Tatbestandsmerkmal.

► Streitwertdecke

Streitwert für „relevante“ Datenauskunft ist pauschal 5.000 EUR

| Der Streitwert für eine Datenauskunft beträgt pauschal 5.000 EUR, wenn sie eine gewisse Relevanz für die weitere Durchsetzung von Forderungen hätte haben können (OLG Köln 17.8.21, 15 W 51/21, Abruf-Nr. 225747). |

Im konkreten Fall wollte der Mandant von seinem Rechtsanwalt neben der Herausgabe weitere Auskünfte erhalten. Diese brauchte er, um aus einem schweren Unfallereignis gegen den Versicherer oder aus einem etwaigen Regress gegen den Rechtsanwalt wegen anwaltlicher Schlechterfüllung bzw. jedenfalls zur Abwehr von dessen recht hohen Honorarforderungen vorzugehen. Das LG hatte dafür den Streitwert nur auf 500 EUR festgesetzt.

Doch das OLG hielt dem entgegen, dass nicht vom (behaupteten) wirtschaftlichen Interesse des Klägers ausgegangen worden sei, gegen den Anspruchsgegner oder seinen Rechtsanwalt im Regressweg vorzugehen. Es komme nicht auf den objektiven Stand des Verfahrens an. Somit sei der höhere pauschale Streitwert anzusetzen.

MERKE | Soweit der Antrag zuletzt als Stufenklage (§ 254 ZPO) gestellt worden ist, hat das OLG dies mit Blick auf § 44 GKG als für die Wertfestsetzung unerheblich gehalten.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 225745

Hier wurden nicht identische Streitgegenstände ausgetauscht



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 225747

Maßgeblich ist Klägerinteresse bei Einleitung des Verfahrens